



Förderrichtlinie der Gemeinde Pliezhausen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen („Balkonkraftwerke“)

Nach Anhörung der Ortschaftsräte Dörnach, Gniebel und Rübgarten hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.05.2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen.

§ 1 Förderzweck

Ziel der Förderung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Pliezhausen zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Hierzu sowie zur stärkeren Diversifizierung und höheren Resilienz der erneuerbaren Stromerzeugung sollen auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel steckerfertige Photovoltaikanlagen („Balkonkraftwerke“) mit einem Gemeindegeldzuschuss gefördert werden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pliezhausen, auf eine Förderung besteht -auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen dieser Richtlinie- kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird auf Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neue steckerfertige Photovoltaik-Anlagen („Balkonkraftwerke“ oder Stecker-Solargeräte), mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters). Der Wechselrichter muss den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Sofern der Schwellenwert für die Anwendung des vereinfachten Anmeldeverfahrens für neue Stromerzeugungsanlagen erhöht wird, werden Anlagen gefördert, deren Wechselstromleistung unterhalb dieses Schwellenwerts liegt.* Die geförderte Anlage muss nicht am Balkon angebracht sein, zulässig ist auch eine Verwendung als Freiflächenanlage oder an Fassaden oder in ähnlicher Form im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

*Die EU-Verordnung „Requirements for Generators“, die Anforderungen an den Anschluss neuer Stromerzeugungsanlagen an das Stromnetz beschreibt, gilt nicht für Erzeugungsanlagen unterhalb von 800 W Wechselstromleistung. Mitgliedstaaten können davon abweichende Regelungen treffen. In Deutschland sind 600 Voltampere (VA, entspricht 600 W) in einer technischen Norm (VDE-AR-N 4105) als Obergrenze für die vereinfachte Anmeldung definiert. Hinsichtlich der vereinfachten Anmeldung sowie auch für die Produktnorm DIN VDE V 0126-95 hat das BMWK den Normgeber (VDE/DKE/FNN) gebeten, die Grenze auf 800 VA Wechselstromleistung zu erhöhen. [Quelle: Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz]

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Eigentümer*innen, Mieter*innen, Pächter*innen und Erbbauberechtigte von Wohngebäuden oder Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Pliezhausen. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen.

§ 4 Fördervoraussetzungen / -bedingungen

- Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Pliezhausen eingesetzt werden.
- Gefördert werden nur neue Balkonkraftwerke, die nach Vorliegen der Förderzusage (Förderbescheid) der Gemeinde beschafft werden. Als Beschaffung gilt die verbindliche Bestellung / Beauftragung einer entsprechenden Anlage. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich.
- Haushaltsmittel der Gemeinde müssen im Haushaltsjahr der Bewilligung zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der geförderten Anlage dürfen des Weiteren keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Je Haushalt/Wohneinheit kann einmalig maximal eine Förderung in Höhe von bis zu 100 € erfolgen. Eine bereits gewährte Förderung in der Vergangenheit führt zum Ausschluss des Haushaltes/ der Wohneinheit künftiger Fördermaßnahmen aufgrund dieser Richtlinie, sofern diese nicht nach § 6 verfallen ist. Eine Folgeförderung kann lediglich für den Ersatz einer bereits geförderten, nachweislich nicht mehr betriebsfähigen Anlage erfolgen.
- Es ist ein Nachweis in Textform (§ 126b BGB) über die zivilrechtliche Zulässigkeit der Anlageninstallation zu erbringen (Grundbuchauszug, schriftliche Zustimmungserklärung von Vermieter*innen, WEGs bzw. deren Hausverwaltung).
- Fördervoraussetzung ist der Betrieb der Anlage über mindestens 5 Jahre am Förderort und die Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung im Rahmen der Antragstellung. Ein kürzerer Anlagenbetrieb führt zur anteiligen Rückforderung des Förderbetrags, außer, die Anlage ist nachweislich nicht mehr betriebsfähig. Die Verzinsung richtet sich nach § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

- Sofern am Förderort bereits eine Photovoltaikdach- oder Freiflächenanlage installiert ist, wird keine Förderung gewährt. Eine Installation einer Photovoltaikdach- oder Freiflächenanlage nach Inanspruchnahme einer Förderung für ein Balkonkraftwerk führt nicht zur Rückforderung des Zuschusses.
- Anlagen, die an gewerblich genutzten Einheiten installiert werden sollen, werden nicht gefördert.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Förderhöhe beträgt je Haushalt / Wohneinheit pro Modul 50 €, maximal jedoch 100 €.

§ 6 Antragsverfahren, Zuschussauszahlung und Verwendungsnachweis

- Der Förderantrag ist unter Verwendung des von der Förderstelle bereitgestellten Antragsformulars in Textform bei der Förderstelle zu stellen.
- Förderstelle ist die

Gemeinde Pliezhausen
 Bau- und Liegenschaftsverwaltung
 Marktplatz 1
 72124 Pliezhausen
 info@pliezhausen.de
 Fax. 07127/977-160

- Über die Förderung kann nur anhand des vollständig ausgefüllten Förderantrags und der notwendigen Nachweise entschieden werden. Unvollständige Anträge werden negativ beschieden, sofern die notwendigen Ergänzungen nach Aufforderung durch die Förderstelle nicht innerhalb von 4 Wochen bei dieser vorgelegt werden. Weiterhin entscheidet die Förderstelle über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel unter Anwendung dieser Richtlinie. Die Förderzusage erfolgt in Textform.
- Die Zuschussauszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises. Für diesen ist das von der Förderstelle bereitgestellte Formular zu verwenden.
- Die Förderzusage ist befristet bis zum Ende des ersten Quartals des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres. Bis dahin nicht in Anspruch genommene Fördermittel verfallen ersatzlos.

- Dem Verwendungsnachweis sind folgende Nachweise beizufügen:
 - Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
 - ein Foto der montierten oder aufgestellten / angebrachten Anlage, welches den Installationsort erkennen lässt
 - eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- Die Gemeinde Pliezhausen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Die Gemeinde Pliezhausen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet bzw. durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden. Das in § 4 formulierten anteilige Rückforderungsrecht bleibt hiervon unberührt.
- Die Gemeinde Pliezhausen übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der gewährten Förderung.
- Die Förderzusage kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung der Förderziele dieser Richtlinie dienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft, nicht jedoch vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen.

Pliezhausen, den

Christof Dold
Bürgermeister